Universität St.Gallen

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Darlehens- und Stipendienfonds der Universität St.Gallen (DSF)
Grundsätze zur Stipendien- und Darlehensvergabe und Vollmacht

Einführende Mitteilung

Diese Grundsätze müssen von allen Antragstellern gelesen und unterschrieben werden. Damit erklärt sich der/die Antragsteller:in mit den Grundsätzen und dem Reglement einverstanden und ist sich bewusst, dass Betrug nach Art. 146 Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [SR 311.0; StGB] und Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB strafbar ist. Der/die Antragsteller:in muss die Grundsätze erfüllen, damit er/sie sich bewerben kann. Diese Grundsätze verstehen sich ergänzend und konkretisierend zum Reglement für den Darlehens- und Stipendienfonds sowie weitere Fonds der Universität St.Gallen vom 5. Mai 2014 [RS II.A.04; DRS], welches in der Rechtssammlung[1] publiziert ist und im Studentenportal "Compass" unter "Anträge" / "Studienfinanzierung" heruntergeladen werden kann.

Vollmacht

Der/die Antragsteller:in bevollmächtigt mittels Unterschrift die Fachstelle für Studienfinanzierung sowie den/die Präsident:in der DSF-Kommission zur Einholung von Auskünften bei Angehörigen, Behörden und anderen relevanten Parteien.

Grundsätze

1. Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, der Person in Ausbildung selbst und von anderen öffentlich-rechtlichen Stellen wie z. B. den kantonalen Stipendienstellen oder Studienbeihilfebehörden. Die Gewährung von Stipendien und Darlehen erfolgt ausdrücklich unter der Voraussetzung, dass die Eltern in Einkommens- und Vermögensverhältnissen leben, in denen ihnen nicht zugemutet werden kann, allein für die Kosten der Ausbildung aufzukommen. Es wird von einer angemessenen Beitragsleistung der Eltern ausgegangen. Zusätzlich bestätigt der/die Antragsteller:in mit Unterzeichnung dieser Einverständniserklärung ohne Erfolg bei den oben erwähnten Stellen um finanzielle Unterstützung nachgesucht zu haben oder dass diese nicht ausreicht [Art. 13 DRS]. Die Fachstelle für Studienfinanzierung kann eine schriftliche Bestätigung und Begründung in Form von Nachweisen und Belegen bei dem/der Antragsteller:in und dessen/deren Eltern verlangen.

[1] www.erlasse.unisg.ch

2. Der vollständige Antrag auf Unterstützung aus dem Darlehens- und Stipendienfonds muss bis zum **1. März respektive 1. Oktober** des jeweiligen Semesters bei der Fachstelle für Studienfinanzierung eingegangen sein. Gleiches gilt für den Antrag auf Studiengebührerlass. Zu jedem Antrag gehört ein persönliches Gespräch bei der Fachstelle für Studienfinanzierung, bei dem der Antrag gemeinsam durchgegangen und allfällige Unklarheiten besprochen werden.

3. Es wird grundsätzlich auf allen Ausbildungsstufen eine Kombination von Stipendien und Studiendarlehen ausgerichtet [Art. 14 DRS].

4. Mit der Annahme einer finanziellen Unterstützung durch den Darlehens- und Stipendienfonds oder andere Stipendiengeber erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Ihr Name und Ihre E-Mail-Adresse nach Art. 13 Abs. 3 Universitätsgesetz vom 14. November 2023 [sGS 2017.1] an die HSG Foundation weitergegeben werden. Diese Daten dürfen im Rahmen von Fundraising-Aktivitäten im Zusammenhang mit den HSG-Sozialstipendien verwendet werden. Solche Aktivitäten können unter anderem die Kontaktaufnahme für ein persönliches Testimonial beinhalten. Ihre Mitwirkung an solchen Aktivitäten basiert auf Freiwilligkeit und hat keinerlei Einfluss auf Ihre Förderung. Falls Sie der Weitergabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an die HSG Foundation nicht zustimmen, vermerken Sie bitte einen entsprechenden Vorbehalt oder wenden Sie sich jederzeit an die Fachstelle für Studienfinanzierung.

   Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Sperrung der Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Bei Fragen oder zur Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die Fachstelle für Studienfinanzierung.

5. Während die Mittel für die finanzielle Unterstützung der Studierenden mehrheitlich aus dem Darlehens- und Stipendienfonds der Universität St.Gallen stammen, können auch andere Mittel eingesetzt werden, insbesondere solche, die über die HSG Foundation eingeworben wurden. In diesem Fall kann die Herkunft der Mittel direkt in Ihrem individuellen Entscheidungsbrief erwähnt und eine Danksagung an den Stipendiengeber erwartet werden.

6. Studiendarlehen werden verbindlich mit einer schriftlichen Vereinbarung (Darlehensvertrag) vergeben und müssen gemäss Vertragsbedingungen [Art. 23 DRS] zurückbezahlt werden.

7. Leistungen aus dem Darlehens- und Stipendienfonds werden pro Antrag in der Regel für zwei Semester gesprochen und in zwei Raten ausbezahlt. Sollten im Anschluss weitere Leistungen nötig sein, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Positive vorgängige Unterstützungsentscheidungen bilden keine Grundlage für zukünftige Anträge und Entscheide.

8. Auslandssemester wie auch "Outgoing" DDP-Programme können unterstützt werden. Die Bemessungsgrundsätze richten sich nach den Lebenshaltungskosten und an die Gegebenheiten in der Schweiz.

9. Für die Beurteilung der Vergabe von finanzieller Unterstützung wird gemäss Reglement die Studienleistung bzw. Studienverhalten berücksichtig. Das Studium sollte idealerweise innerhalb der regulären Studiendauer abgeschlossen werden: das Assessment innerhalb von 2 Semestern, der Bachelor in 4 Semestern und der Master in 3 Semestern. Für spezielle Programme wie MCS, CEMS, JMM oder DDPs kann die Studiendauer entsprechend länger ausfallen.

   Eine nicht begründete Verlängerung der regulären Studiendauer kann sich nachteilig auf die Entscheidungen der Kommission auswirken. Besondere Umstände wie gesundheitliche Beeinträchtigungen oder außergewöhnliche ausseruniversitäre Verpflichtungen werden von der Kommission jedoch bei der Beurteilung berücksichtig.

   Bei einer Zusprache aus dem Darlehens- und Stipendienfonds wird eine Mindestanzahl von **16 abgeschlossenen Kurs-ECTS** pro Semester erwartet. Bei ungenügenden Prüfungsleistungen oder einem schuldhaften Verstoss gegen die Ordnung der Universität St.Gallen behält sich die Kommission vor, die Auszahlung der zweiten Rate zu überprüfen.

10. Für "Incoming" DDP-Studierende sind bei einer finanziellen Notlage in erster Linie die Heimuniversität bzw. die öffentlich-rechtlichen Stellen (z. B. Stipendienstellen) des Heimatlandes zuständig. Kann belegt werden, dass von diesen Stellen keine oder nicht ausreichende Unterstützung erhältlich ist, kann ein Antrag beim Darlehens- und Stipendienfonds gestellt werden.

Ausschlusskriterien

11. Gemäss Reglement DSR sollen Zusprachen aus dem Darlehens- und Stipendienfonds in der Regel ab dem zweiten regulären Studiensemester seit der Erst- bzw. der Re-Immatrikulation ausgerichtet werden. Aktuell gilt die folgende Regelung:

    - Assessment-Stufe:
      Studierende, die im ersten Semester der Assessment-Stufe immatrikuliert sind (unabhängig ob im 1. oder im 2. Versuch) werden nicht unterstützt und können keinen Antrag einreichen.
    - Bachelor-Stufe:
      Studierende, die direkt im ersten Semester der Bachelor-Stufe (ohne HSG-Assessmentjahr) einsteigen, werden nicht unterstützt und können keinen Antrag einreichen.
    - Master-Stufe:
      Studierende auf Master-Stufe, die im Rahmen zusätzlicher Zulassungsauflagen zunächst eine Vorbereitungsstufe absolvieren müssen (in der Regel mit Kursen auf Bachelor-Stufe), erhalten in dieser Zeit keine Unterstützung aus dem Darlehens- und Stipendienfonds.

      Anträge sind ab dem effektiven Beginn der eigentlichen Master-Stufe an der HSG möglich. Dies gilt auch für das erste Semester des regulären Masterstudiums.

12. Studierende, die an der Universität St. Gallen derzeit in einen Zweitstudiengang auf dem Niveau eines bereits abgeschlossenen Studiums eingeschrieben sind (zum Beispiel einen zweiten Bachelor- oder Masterstudiengang), können sich grundsätzlich nur in Härtefällen um Unterstützung aus dem Darlehens- und Stipendienfonds (DSF) bewerben.

13. Urlaubssemester wie auch Semester mit reduzierter Gebühr werden nicht aus dem Darlehens- und Stipendienfonds unterstützt, auch nicht, wenn in dieser Zeit an einer Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben wird.

14. Ist das gemeinsame elterliche steuerbare Einkommen höher als CHF 150'000, dann liegt keine "finanzielle Bedürftigkeit" gemäss der Definition des Darlehens- und Stipendienfonds (DSF) vor und der Antrag kann nicht entgegengenommen werden.

Anforderungen an den Antrag

15. Das Motivationsschreiben, welches der Bewerbung beizulegen ist, soll die Situation des/der Antragsteller:in kurz und transparent aufzeigen (ca. 1 - 1.5 A4-Seiten). Es sind die folgenden Angaben zu machen:

    - Motivation für Ihr Studium
    - Familiärer Hintergrund
    - Übersicht über die eigene finanzielle Lage sowie diejenige der Eltern
    - Weiterfinanzierung des Studiums
    - Extra-curriculare Aktivitäten
    - Weitere Erläuterungen, die für Ihren Antrag wichtig sind.

16. Es muss der aktuelle Steuerbescheid vom Antragsteller / der Antragstellerin (falls vorhanden) sowie dessen/deren Eltern eingereicht werden.

    Für Antragsteller:innen bzw. deren Eltern mit Wohnsitz in der Schweiz gilt: Als aussagekräftige Unterlagen gelten nur die **Veranlagungsverfügung bzw. die Berechnungsmitteilung** (kann in einzelnen Kantonen auch Veranlagungsberechnung heissen). Nur die Schlussrechnung allein genügt nicht.

17. Haben Eltern keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz, wird **zusätzlich** zum Einkommensteuerbescheid eine schriftliche **Vermögensaufstellung** verlangt.

    Diese Aufstellung kann in tabellarischer Form erfolgen und muss die liquiden Mittel (Bargeld, Bankkontos, Wertschriften, Fahrzeuge (falls jünger als 5 Jahre), die illiquiden Mittel (Immobilien, Wertgegenstände wie z. B. Antiquitäten etc.) und allfällige Schulden (z. B. Hypotheken, Kredite etc.) beinhalten und von den Eltern unterschrieben werden.

Universität St.Gallen

Statement of assets and liabilities		
Liquid assets:	**Your currency**	**in CHF**
Cash and cash equivalents		
Securities (Shares, Bonds, etc.)		
Other assets (car, etc.)		
Total liquid assets:		xxx
Illiquid assets:		
Reat estate (house, real estate, land, etc.)		
Valuable collections / antiques		
Total illiquid assets:		xxx
Debts:		
Loans		
Mortgages		
Total debts:		xxx

Beispiel einer möglichen Vermögensaufstellung

18. Der/die Antragsteller:in stimmt zu, dass die Daten aus dem eingereichten Antrag sowie aus entsprechenden Anhängen im Rahmen des Bewerbungsprozesses verwendet werden. Die Kommissionsmitglieder des Darlehens- und Stipendienfonds sowie die Mitarbeiter: innen der Fachstelle für Studienfinanzierung sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Fachstelle für Studienfinanzierung
im Auftrag der Kommission des Darlehens- und Stipendienfonds der Universität St.Gallen
St. Gallen, im August 2026

Der/die Antragsteller:in bestätigt hiermit, die Grundsätze zu akzeptieren, die geforderten Unterlagen einzureichen und dem Kommissionspräsidenten/der Kommissionspräsidentin sowie die Fachstelle für Studienfinanzierung das oben genannte Recht auf Auskünfte bei Behörden, Angehörigen und anderen relevanten Parteien zu gewähren. Zudem erklärt der/die Unterzeichnende hiermit, dass er/sie sich bei Falschangaben über die juristischen Folgen bewusst ist.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte in Blockschrift:
Vorname und Name des Antragstellers/der Antragstellerin:

_____